

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 137 Absatz 3 SGB V i.V.m. Teil B Abschnitt 2 der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie

Vom 17. September 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Auf Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V wird das IQTIG beauftragt, sämtliche für das Institut nach § 137a SGB V in Teil B – Besonderer Teil Abschnitt 2 der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (nachfolgend Teil B Abschnitt 2 MDK-QK-RL) adressierten Aufgaben zu übernehmen.

Die Beauftragung gilt auch für sämtliche vom G-BA beschlossene Änderungen der an das Institut nach § 137a SGB V in Teil B Abschnitt 2 MDK-QK-RL gerichteten Aufgaben, die nach dem Beschluss des G-BA vom 17. Oktober 2019 (BANz AT 06.02.2020 B1) in Kraft treten.

II. Hintergrund der Beauftragung

Teil B Abschnitt 2 MDK-QK-RL regelt gemäß § 3 Satz 2 lit. b Teil A die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, die von den Krankenhäusern gemäß der Richtlinien nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu erfüllen sind. Die maßgeblichen Richtlinien ergeben sich aus der Anlage des Teil B Abschnitt 2 MDK-QK-RL. Die Kontrolle der Einhaltung der in den Richtlinien gemäß der Anlage festgelegten Qualitätsanforderungen kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Teil A auf der Grundlage von Anhaltspunkten oder als Stichprobenprüfung erfolgen.

Im Zusammenhang mit den jährlichen Stichprobenprüfungen werden dem Institut nach § 137a SGB V Aufgaben übertragen. Diese umfassen:

- a) die richtlinienbezogene Ermittlung der Grundgesamtheit gemäß § 15 Absatz 2 Teil B Abschnitt 2 MDK-QK-RL,
- b) die Bereinigung der Grundgesamtheiten auf Basis der Meldungen der beauftragenden Stelle zu den Ergebnissen der anhaltspunktbezogenen Kontrollen und der Stichprobenprüfungen gemäß § 15 Absatz 2 Teil B in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Teil B
- c) die richtlinienbezogene Stichprobenziehung gemäß § 15 Absatz 3 und
- d) die Information der beauftragenden Stelle über die Ergebnisse der Ziehung gemäß § 15 Absatz 4 Teil B
- e) die Definition des Formats, der technischen Ausgestaltung der in der Richtlinie festgelegten Inhalte und Vorgaben für die Übermittlung der Daten durch die beauftragenden Stellen

sowie die damit verbundene Kommunikation mit den beteiligten Akteuren.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken